

## Versorgungsausgleich für Verstorbene

Im ZDF (Frontal 21) erschien kürzlich wieder einmal ein Bericht zum Thema Versorgungsausgleich, dazu erfuhr ich via Internet von Ihrer Initiative.

Mein Fall liegt folgendermaßen: Ich bin Studiendirektor i.R. (A 15). 84 Jahre alt, habe auch kurzfristig als Professor für Kunstgeschichte gearbeitet (in Istanbul). Meine Frau, Anglistin, habe ich 1963 geheiratet; sie schied 1964 aus dem Staatsdienst, bekam eine Abfindung von 6000,- DM. Ich wurde 1986 mit 60 Jahren nach schwerer Erkrankung pensioniert. 1996 wurde meine Ehe geschieden. Meine Frau erhielt eine Kindererziehungsrente von 200,- DM, ansonsten hatte sie keine Einnahmen. Der Versorgungsausgleich nach Gesetz war unstrittig: monatlich 1.800,- DM + ca. 900,- DM private Krankenversicherung (DKV). Meine Ex-Frau verstarb überraschend im Dezember 2004. Entgegen meiner Annahme lief der Versorgungsausgleich seitdem unverändert weiter, mittlerweile nun monatlich 1.143,- €.

Weil ich nicht einsehe, dass ich eine Verstorbene „versorgen“ muss, schrieb ich im Oktober 2007 ans Landesamt für Finanzen in Ansbach und erhielt ein Schreiben, in dem Bezug auf diverse Paragraphen genommen wurde, die allesamt völlig unverständlich waren. Daraufhin habe ich im Mai 2008 einen Rechtsanwalt beauftragt, der am 18.7.2008 an das Landesamt für Finanzen schrieb und einen Antrag auf Zahlung der vollen, ungekürzten Versorgungsbezüge stellte. „Die bisherige gesetzliche Regelung in § 4 Abs. II VAHRG und die darin enthaltene Beschränkung auf insgesamt 2 Jahresbeträge hält unser Mandant nicht für rechtmäßig und verfassungswidrig. Die Hauptbetonung beim Versorgungsausgleich und dessen Wesen liegt auf „Versorgung“. Es kann nicht rechtens sein, dass die Versorgung des Berechtigten mit dem Tod des Berechtigten endet, anschließend aber der Versorgungsbetrag weiterhin gekürzt wird und dem Staat zufließt.“ (Anm.: den letzten Satz verstehe ich übrigens auch nicht).

Dieser Antrag wurde vom Landesamt für Finanzen abgewiesen, worauf mein Anwalt im August 2008 Klage mit 6-seitiger Begründung beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg einreichte. Die Klage wurde am 30.10.2008 abgewiesen, weil sie „unbegründet ist, da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Die Voraussetzungen für einen Wegfall der Kürzung nach § 57 BeamtVG liegen nicht vor.“ Auf eine Begründung des Bundessozialgerichts in einer neueren Entscheidung vom 12.12.2006 (B 13 R 3306 R) wird Bezug genommen: „...in einem solchen Fall (Tod des Berechtigten) **erbringt der Verpflichtete ein Opfer, das nicht mehr dem Ausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten dient; es kommt vielmehr ausschließlich dem Rentenversicherungsträger, in der Sache der Solidargemeinschaft der Versicherten zu Gute...**“

Dazu erhielt ich ein Schreiben meines Anwalts, aus dem ich nachstehend zitieren möchte: „Der zuständige Richter des Verwaltungsgerichts Augsburg rief mich heute an. Ich habe mit ihm ein längeres Telefongespräch über die Rechtslage und die damit zusammenhängenden Probleme geführt. **Er empfiehlt, die Klage zurückzunehmen.** Er orientiert sich ausschließlich an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Juli 1989. Es handelt sich – soweit ersichtlich – um die einschlägige und letzte Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts zum Ihrem Rechtsproblem. Ähnliche Verfassungsbeschwerden, wie Sie auch jetzt eine solche beabsichtigen, sind damals zurückgewiesen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die einschlägigen Vorschriften des VAHRG, insbesondere § 4 Abs. 1 VAHRG für verfassungsgemäß gehalten. Danach würde der Richter Ihre Klage als unbegründet abweisen. Eine weitere Verfassungsbeschwerde hätte seiner Meinung nach keine Aussicht auf Erfolg, weil sich das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich auf seine frühere Entscheidung vom 5. Juli 1989 berufen würde. – Ich füge anliegend die Entscheidung zur Kenntnisnahme bei, bitte diese durchzulesen und mir sodann mitzuteilen, ob Sie mit einer **Rücknahme der Klage** einverstanden sind.“

Aus gesundheitlichen Gründen habe ich diese Klage am 5.12.2008 zurückgezogen. Die Gerichts- und Anwaltskosten betragen 2.830,- €.

Im April 2009 nahm ich einen neuen Anlauf und schrieb (als Mitglied der SPD seit 1970) ausführlich an das Justizministerium, z.H. von Frau Dr. Brigitte Zypries. Beantwortet wurde mein Brief vom Sekretariat mit 5 Zeilen und einem beigelegten 3-seitigen Merkblatt.

Monat für Monat wird von meiner Pension, die ich mir erarbeitet, die ich verdient habe, ein Betrag von inzwischen € 1.143,- einbehalten. **Das Opfer, das ich bisher für die Solidargemeinschaft erbracht habe, beträgt mittlerweile fast € 75.000,-!** Neben meinem Beruf habe ich bis heute jahrzehntelang der sog. Solidargemeinschaft ehrenamtliche Arbeit geschenkt, dafür bin ich u.a. mit dem Kulturpreis meiner Heimatstadt ausgezeichnet worden. Meine jetzige Frau und ich besitzen weder „Haus noch Hof“, wir leben in einer bescheidenen Mietwohnung.

Ich verstehe den Rechtsstaat, in dem wir angeblich leben, nicht mehr. Ich fühle mich nicht nur ungerecht behandelt, sondern regelrecht bestraft.

Aus diesem Grund schließe ich mich Ihrer Initiative vollinhaltlich an.